

Freunde der Geschichte Karlstadts und
seines Umlandes e.V.



Historischer Verein Karlstadt, e.V.

Stadtgeschichte-Museum Karlstadt im Landrichterhaus,

Hauptstraße 11, 97753 Karlstadt

Tel: 09353/3536 oder 7902-0, Fax: 09353/7902-7751,

email: museum-karlstadt@gmx.de

Satzung

Satzung

(Fassung vom November 2013)

§ 1 Allgemeines

Der Historische Verein Freunde der Geschichte Karlstadts und seines Umlandes e.V. mit Sitz in 97753 Karlstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
 - Durch seine Tätigkeit will der Verein dazu beitragen, der Öffentlichkeit die reiche Geschichte Karlstadts und seines Umlandes, vor allem im Bereich des ehemaligen Landkreises und in Verbindung mit dem Gebiet des Landkreises Main-Spessart, zu erschließen
- I Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) enge Kontakte des Vereins zu Behörden der Stadt Karlstadt und des Landkreises Main-Spessart, dem Kreisheimatpfleger und seinen Kontaktleuten, den Archivpflegern, sowie den mit der Heimatpflege befassten Vereinen, Personengruppen und Einzelpersonen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung geschehen. Hier ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich. Im Falle der Beschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins, bei Wegfall seines Zweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Karlstadt zur Kulturförderung zu.

Die Stadt Karlstadt hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfung
- d) Bildung eines Wahlausschusses
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Anträge

Die Punkte c), d), e), f), und g) sind nur bei Neuwahlen nötig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit wieder abberufen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

- b) Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Karlstadt und den übrigen Vhs im Landkreis, sowie den benachbarten Geschichtsvereinen in entsprechender Weise.
- c) Schaffung und Betreuung eines stadtgeschichtlichen Museums, des Vereinsarchivs, Veröffentlichungen zur regionalen Geschichte, Weiterführung der stadtgeschichtlichen Forschungen.
- d) Anregungen und Hinweise für alle Mitglieder zur eigenen Beschäftigung mit speziellen Problemen der Heimatgeschichte, sowie deren gemeinsamer Erarbeitung; Exkursionen zu historischen Zielen; Einsatz zum Schutz des historisch gewachsenen Bildes der Stadt und ihrer Umlandgemeinden in Bezug auf Gebäude, mobiler Gegenstände, Archivalien von öffentlichem Interesse, Rechtszeichen, Boden- und Flurdenkmäler, etc.

I Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- I Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, sowie solche natürliche Personen, welche das siebte Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigte Mitglieder sind juristische Personen und solche natürliche Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Entstehung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft und die Anerkennung der Satzung.
- II Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

§ 10 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Leitung des Vereins zu Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Überwachung der Kassenführung, Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Einsetzung der Ausschüsse.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich - mindestens einmal - bis zum 30. November einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat. Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, bzw. durch Pressemitteilung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den in den §§ 15 und 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern geleitet. Der Wahlausschuss wird von den anwesenden Mitgliedern berufen. Eine Niederschrift über den Ablauf der Wahl ist durch Wahlausschussvorsitzenden zu erstellen. Abwesende Mitglieder dürfen nur für ein Amt gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung der Versammlung vorliegt.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter innerhalb des Vereins in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf weitere Personen hinzuzuziehen.

Über die Sitzungen ist über den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

b) durch Tod oder Auflösung oder Liquidation.

Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder die gemeinnützigen Bestrebungen nicht mehr unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder ohne auf die gemeinnützigen Ziele Rücksicht zu nehmen, die Förderung eigennütziger Belange verlangt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft kann ebenfalls verlieren, wer mit zwei Jahresbeitragszahlungen im Rückstand ist und nach mehrmaliger – im Abstand von 4 Wochen – erfolgter, schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

Auch hierzu ist der Beschluss des Vorstandes nötig.

Vor einer Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Monatsfrist ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern und den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen. Die Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, über die Vereinsarbeit regelmäßig informiert zu werden und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu dem Verein verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden in der Jahreshauptversammlung.

Die Beiträge dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

Die Mitgliedsbeiträge von Schülern, Auszubildenden und Studenten können niedriger als die anderer Mitglieder veranschlagt werden.

In besonderen Fällen wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, den Beitrag zu stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse

§ 8 Der Vorstand

- a) Der **Gesamtvorstand** des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und weiteren Beisitzern.
- b) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassier.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.